

pflichtet halten, auf diejenigen Aeußerungen Einiges zu erwiedern, welche zuerst von dem Abg. Todt gemacht und in gewisser Beziehung auch von dem verehrten Herrn Vicepräsidenten getheilt wurden; Ersterer stellte die Behauptung auf, daß die jetzt der Berathung unterliegende Bestimmung nur aus Haß gegen den Advocatenstand ins Wahlgeseß aufgenommen worden wäre. Ich muß dieser Behauptung bestimmt widersprechen. Der Regierung ist von einem solchen Haße Nichts bekannt; sie ehrt und achtet vielmehr einen Stand, dessen Händen hochwichtige Interessen anvertraut sind und zu dessen Zurücksetzung oder Benachtheiligung kein Grund vorhanden ist. Die Bestimmungen des Wahlgeseßes über städtische Wahlen belegen diese Behauptung, indem nach diesen fast jeder sächsische Sachwalter, wenn er anders die erforderlichen Vorschritte thut, wahlfähig ist. Ueber die letzte Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten, die Art und Weise betreffend, wie die besondere Vertretung des Handels- und Fabrikstandes in das Wahlgeseß kam, unterlasse ich eine nähere Erörterung, wenn mir auch d. r. Hergang jener Verhandlung genau bekannt ist; doch glaube ich, den deshalb ausgesprochenen Tadel mit der Bemerkung erwiedern zu müssen, daß der Antrag zu jener Vertretung nicht von der Regierung, sondern von den Ständen ausging und jene Vertretung, wenn auch eine ganz eigenthümliche, doch bei d. r. großen Wichtigkeit der dieseitigen Fabrik- und Handelsinteressen, für eine unzweckmäßige wohl nicht zu halten sein dürfte. Ich kann ein bestimmtes Urtheil darüber abgeben, weil ein Theil des Wahlgeseßes von mir bearbeitet und redigirt wurde.

Abg. Tzschucke: Die Deputation ist bereits gegen den Vorwurf, als beantrage sie, den Bauernstand aus der Kammer zu verdrängen, hinlänglich gerechtfertigt worden; ich kann sonach hiervon absehen und mich auch füglich des Wortes begeben, da, was ich darüber zu sagen hatte, schon von den Abgg. Todt und Baumgarten auseinandergesetzt worden ist. Ich habe jedoch den Vorwurf der Inconsequenz, den man der Deputation gemacht hat, nämlich daß der Antrag zu III. mit dem zu IV., das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen, in Widerspruch stehe, von der Hand zu weisen. Es ist bereits bemerkt, daß Jemand in mehr als einem Wahlbezirke gewählt werden kann. In der 21. §. des Wahlgeseßes steht ausdrücklich: „Wird Jemand in mehr als einer Classe oder für mehr als eine Kammer, oder in mehr als einem Bezirk gültig als Abgeordneter erwählt, so hat er sich binnen drei Tagen zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet.“ Diese §. bezieht sich hauptsächlich auf die Rittergutsbesitzer und den bäuerlichen Stand und kann doch nichts Anderes heißen, als daß nicht gerade der Wohnort als Kriterium erforderlich ist, um als bäuerlicher Abgeordneter gewählt zu werden. Es ist daher die Ansicht des Abg. v. Thielau, daß die Fabricanten hauptsächlich deshalb aufgenommen worden seien, weil sie auf dem Lande wohnen, nicht zu berücksichtigen. Uebrigens muß ich auch bemerken, und es ist mir dieses sehr klar geworden durch die Petitionen, welche von dem Fabrik- und Handelsstande bei uns eingegangen sind, daß von allen diesen Fabricanten wenige oder gar Niemand auf dem Lande wohnt. Folglich können

sie wegen des Aufenthalts nicht in die 95. §. gekommen sein. Die Ursache, warum die Deputation die Abänderung dieser §. beantragt hat, ist, wie schon bemerkt worden, eben die, daß schon jetzt nicht ganz nach dieser 95. §. gegangen worden ist. Es ist mir nämlich sehr wohl bekannt, daß in die Liste der Wählbaren Männer aufgenommen worden sind, die zwar ein Bauergut besitzen, dasselbe aber nicht bewirtschaften, sondern in der Stadt wohnen; es ist sogar der Fall da, daß ein Mitglied Bürger in der Stadt ist, und dennoch als bäuerlicher Abgeordneter ohne Widerspruch hat angenommen werden können. Die Ursache, warum diese §. so verschiedenen Auslegungen unterworfen ist, scheint mir hauptsächlich in dem Begriff des landwirthschaftlichen Gewerbes zu liegen. Was ist landwirthschaftliches Gewerbe? Ist es landwirthschaftliches Gewerbe, wenn der Besitzer einen Sachwalter hat und sein Gut durch diesen bewirtschaften läßt, oder wenn der Besitzer selbst die Bewirtschaftung seines Gutes besorgt? Es ist entgegengesetzt worden, nur wenn man sein Gut verpachtet hat, kann man nicht bäuerlicher Abgeordneter werden. Aber ich weiß nicht, ob geradezu die Verpachtung dem landwirthschaftlichen Gewerbe gegenüber gestellt werden kann; ich will jetzt davon absehen, auf welche Art diese Bestimmung in das Wahlgeseß hineingekommen ist, aber soviel ist gewiß, daß die Deputation bei der Berathung über diesen Antrag an die Advocaten nicht gedacht hat; überhaupt möchte es schwer sein, Advocaten dadurch in die Kammer zu bringen; nach den Petitionen des Advocatenstandes, die hier vorgelegen, und worin sie um Verbesserung ihrer Lage gebeten haben, scheinen sie keineswegs zu reich an Geldmitteln zu sein, um sich gleich ein Bauergut kaufen zu können. Es werden immer noch Mitglieder des Bauernstandes gewählt werden; nur das hat die Deputation zu vermeiden gesucht, daß sie gerade an dem Orte wohnen müssen und landwirthschaftliches Gewerbe treiben.

Abg. Scholze: Der Abgeordnete hat bemerkt, daß bäuerliche Abgeordnete in unserer Versammlung wären, die in der Stadt wohnten, so muß ich dazu bemerken, daß das mich angeht; allein wenn ich schon in der Stadt wohne, habe ich doch vier Bauergüter zu bewirtschaften, und ich bin darum in die Stadt gezogen, um diese Bewirtschaftung leichter bewerkstelligen zu können, denn von Bittau aus habe ich auf jedes nur eine halbe Stunde, und daher muß mir auch freistehen, hin zu ziehen, wohin ich will. Denn ich bewirtschaftete nicht nur ein Gut, sondern ich bewirtschaftete vier Güter von Bittau aus, und glaube wohl, daß ich deshalb wahlfähig war. Am ersten Landtage war auch ein Abgeordneter in der Kammer, auf welchen sich §. 21 bezieht, nämlich der Abg. Mosig. Er war an einem Tage in zwei Bezirken gewählt, da er zwei Grundstücke in zwei verschiedenen Wahlbezirken besaß. Natürlich mußte er eine von diesen beiden Wahlen ablehnen. In den Wahllisten bei mir haben immer welche als wahlfähig mit aufgeführt gestanden, die in der Stadt wohnten und Bauergüter auf dem Lande besaßen. Was nun §. 95 anlangt, wo die Rede von Fabrikgeschäften auf dem Lande ist, so ist die Meinung gewiß nur die, daß derjenige, welcher ein Fabrikgeschäft auf dem Lande betreibt, auch ein